

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 9. Jänner 2015

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0530-IM/a/2014

- In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3038/J betreffend "Diskriminierung von Studierenden wegen Nichtverwendung der umstrittenen "geschlechtergerechten" Sprache in Prüfungsarbeiten", welche die Abgeordneten Dr. Andreas F. Karlsböck, Kolleginnen und Kollegen am 12. November 2014 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 und 4 der Anfrage:

Dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft sind im Studienjahr 2013/14 keine konkreten derartigen Fälle bekannt geworden.

Antwort zu den Punkten 2, 3 und 5 der Anfrage:

- Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft folgt den geltenden rechtlichen Bestimmungen zur (sprachlichen) Gleichbehandlung der Geschlechter.

Das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz ist auf Grund von § 44 Universitätsgesetz (UG) auf Universitäten anzuwenden. Gemäß § 59 Abs. 6 UG haben die Leiterinnen und Leiter von Lehrveranstaltungen über die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfungen zu informieren. Die Beurteilung von Lehrveranstaltungsprüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten bzw. die Festlegung der betreffenden Kriterien sind Teil der universitären Autonomie. Im UG finden sich keine


spezifischen gesetzlichen Vorgaben, außer den Regelungen über die Mangelhaftigkeit von Prüfungen.

Im Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG) ist festgelegt, dass Erhalter von FH-Studiengängen die Gleichstellung von Frauen und Männern zu beachten haben (§ 2 Abs. 5 FHStG). Gemäß § 13 Abs. 4 FHStG sind die konkreten Prüfungsmodalitäten (Inhalte, Methoden, Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe) je Lehrver-anstaltung den Studierenden in geeigneter Weise zu Beginn der Lehrver-anstaltung bekanntzugeben. Kriterien zur Beurteilung von wissenschaftlichen Arbeiten sind nicht im FHStG geregelt; die Festlegung liegt bei den FH-Studiengangserhaltern.

Im Privatuniversitätengesetz 2011 (PUG) ist normiert, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern und Frauenförderung in der Satzung zu regeln sind (§ 4 Abs. 2 Z 3 PUG). Kriterien zur Beurteilung von wissenschaftlichen Arbeiten sind nicht im PUG geregelt, die Festlegung liegt bei den Privatuniversitäten.

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft führt in den Rechtstexten bzw. in den Erledigungen beide Geschlechter an. Wenn es möglich ist, eine "geschlechtsneutrale" Formulierung bzw. eine Formulierung zu finden, die beide Geschlechter berücksichtigt, wird diese Formulierung verwendet.

Dr. Reinhold Mitterlehner

	Unterzeichner	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
	Datum/Zeit	2015-01-09T13:52:44+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1184203
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf https://www.bmwf.gv.at/amtssignatur oder http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.
Signaturwert	ack2lZgDfDp0ZS9ieibRV/PMu/PHuXNNEdpP2E6Mbk/69/LLKKQmHkq/MbZGnu/ZTvlEzBBPsLhPWlp2HI0dtKrFGg8yAw5Rcv+qatNbYyJTqkUP24EcELyaDNNm8eJlyal8R5TY7ik2vdggNKVHe+wf6juPB3+ZZoFcvW0TDxgFxdeezNegf8Cwo4wL4SpJQVzrIRyBIVQcBAwYQm7aICdHo7LKEMO08YzJ80xFXir4DNniXMyVQy59MAFpos/SAQFww8m2n1ee5pKSQyky0gaxOfu8Gjs4d0leBQFgKfFNqTeNha5xHdnfoqVqPaE0H7YVBlo7DbApwXMoE/gvg==	